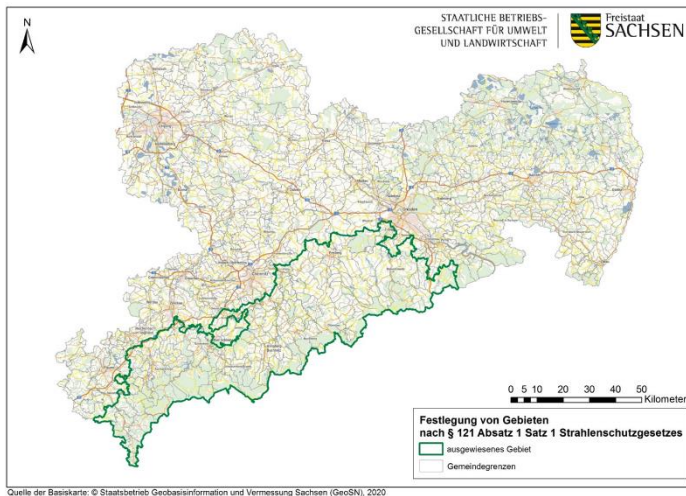


Neue gesetzliche Pflichten für Arbeitgeber in Radonvorsorgegebieten



Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat per Allgemeinverfügung die sogenannten Radonvorsorgegebiete für Sachsen festgelegt. Die Allgemeinverfügung wurde am 03. Dezember 2020 im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. S. 1362 ff.) bekanntgegeben und **tritt ab dem 31. Dezember 2020 in Kraft.**

Die Allgemeinverfügung kann unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.recht-sachsen.de/veroeffentlichungen/samaa/saechsisches-amtsblatt-49-2020.html>.

Radonvorsorgegebiete sind Gebiete nach § 121 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert gemäß § 124 oder § 126 StrlSchG von 300 Bq/m³ überschreitet.

Mit der Festlegung der Radonvorsorgegebiete sind Rechtsfolgen und Pflichten verbunden. Diese richten sich u. a. an die Verantwortlichen für Arbeitsplätze, die in diesen Gebieten in Keller- und Erdgeschossräumen eine Beschäftigung ausüben oder ausüben lassen.

Das StrlSchG verpflichtet die Verantwortlichen für Arbeitsplätze ab dem 31. Dezember 2020 zu einer 12-monatigen Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wenn sich die Arbeitsplätze im Keller oder Erdgeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten befinden. Die Messungen müssen innerhalb von 18 Monaten (also spätestens am 30. Juni 2022) abgeschlossen sein. Die Messgeräte sind bei einer vom Bundesamt für Strahlenschutz anerkannten Stelle zu beziehen. Eine Liste der anerkannten Stelle ist auf den Internetseiten des Bundesamtes für Strahlenschutz zu finden (<https://www.bfs.de/DE/themen/ion/service/radon-messung/anererkennung/anererkennung.html#anbieter>).

Als Arbeitsplatz ist nach dem StrlSchG jeder Ort definiert, an dem sich eine Arbeitskraft während ihrer Berufsausübung regelmäßig oder wiederholt aufhält, wie z. B. in Büro- und Beratungsräumen, Werkstätten, Produktionshallen oder Verkaufsräumen. In Innenräumen wie z. B. Lagerräumen, Archiven oder Technikräumen obliegt es der Verantwortung des Arbeitsplatzverantwortlichen einzuschätzen, ob diese Orte Arbeitsplätze darstellen. Dagegen ist in der Regel in Sanitärräumen, Umkleiden sowie Fluren und anderen Verkehrsflächen davon auszugehen, dass sich dort keine Arbeitsplätze befinden und somit auch keine Messpflicht besteht.

Informationen zur Durchführung der 12-monatigen Messung der Radonaktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen sind auf den Seiten des Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zu finden (https://www.strahlenschutz.sachsen.de/download/Tipps_fuer_die_Radonmessung.pdf).

Wird an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m³ festgestellt, sind innerhalb von 24 Monaten Maßnahmen zur Reduzierung der Radonwerte zu ergreifen und durch eine wiederholte Messung abzuschließen. Wird danach weiterhin der Referenzwert

überschritten, sind die betroffenen Arbeitsplätze beim LfULG anzumelden und es ist eine Dosisberechnung durchzuführen. Der Referenzwert ist entsprechend der Definition im StrlSchG ein festgelegter Wert, der als Maßstab für die Angemessenheit von Maßnahmen dient. Ein Referenzwert ist kein Grenzwert.

Weiterführende Informationen sind auf den Internetseiten des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) zu finden (www.radon.sachsen.de).

